

Amtliche Publikation

Rutschwil, 30. Mai 2025

Aufhebung der Grabreihe Nr. 6 (E66-E77)

Basierend auf §19 und §21 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Dägerlen kann der Gemeinderat nach Ablauf der Ruhezeit die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig bekanntzugeben. Die verfügungsberechtigten Angehörigen haben innerhalb einer von dem Gemeinderat zu bestimmenden Frist den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabmäler zu beseitigen. Wird die Frist nicht benützt, verfügt der Gemeinderat die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst:

Die Erdbestattungsgrabreihe Nr. 6 (Gräber E66-E77) wird infolge Ablauf der Ruhefrist (20 Jahre) aufgehoben.

Die verfügungsberechtigten Angehörigen werden gebeten, den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabmäler **bis spätestens 30. September 2025** zu beseitigen.

Wird die Frist nicht benützt, verfügt der Gemeinderat die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Der Gemeinderat Dägerlen